



Information über die bevorstehende Beschilderung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse im Salzlandkreis auf Grundlage des § 65 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

21.05.2025

Per Beschluss vom 29. Juli 2014 beauftragte die Landesregierung von Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt, als obere Naturschutzbehörde, damit die bis dato an die EU-Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebiete bis zum Ende des Jahres 2018 rechtverbindlich zu sichern. Grund hierfür ist die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland und damit einhergehend auch des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, einen Beitrag zum Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Über sie werden die EU-Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt gefährdeter europäischer Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu ergreifen. Ein essentieller Baustein hierbei ist die Ausweisung von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz: FFH-Gebieten) und Vogelschutzgebieten, welche als Natura 2000-Gebiete bezeichnet werden.

Die Unterschutzstellung der im Land Sachsen-Anhalt befindlichen Natura 2000-Gebiete erfolgte rechtsverbindlich per Landesverordnung (N2000-LVO LSA) zum 21.12.2018. Im Salzlandkreis wurden hierbei 16 Natura 2000-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 7832 ha verordnet. Um die Bestimmungen der Landesverordnung nicht ins Leere laufen zu lassen, wird es zwangsläufig erforderlich, eine angemessene Kennzeichnung der Gebiete vorzunehmen.

Die Kennzeichnung soll in den Natura 2000-Gebieten des Salzlandkreises durch die Errichtung von Rohrpfeilen, an ausgewählten Standorten innerhalb der Gebiete und an deren Außengrenzen, erfolgen, welche dann mit amtlichen Natura 2000-Schildern versehen werden. Dadurch soll erreicht werden, dass jede Person, die ein Natura 2000-Gebiet betritt, in die Lage versetzt wird, zu verstehen, dass sie sich in einem besonderen Schutzgebiet aufhält, in welchem strenge Regelungen zum Schutz von gefährdeten Arten und deren Lebensräumen existieren, die es einzuhalten gilt.

Bereits in den Vorjahren wurden für bestimmte Natura 2000-Gebiete im Bereich der Elbe durch den Förder- und Landschaftspflegeverein des Biosphärenreservates eine Beschilderung vorgenommen (FFH0054 mit NSG0394, SPA0001 und FFH0053 teilweise).

Die Umsetzung der bestehenden Kennzeichnungspflicht für die Natura 2000-Gebiete im Salzlandkreis soll voraussichtlich von Juni bis September 2025 für folgende Schutzgebiete fortgesetzt werden:

EU-Code	Landescode	Gebietsname
DE 4139-401	SPA0001	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst
DE 4134-401	SPA0005	Hakel
DE 4236-401	SPA0017	Auenwald Plötzkau
DE 3936-301	FFH0050	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg
DE 4134-301	FFH0052	Hakel südlich Koppenstedt
DE 40337-303	FFH0053	Saaleaue bei Groß Rosenberg
DE 4135-301	FFH0102	Salzstelle bei Hecklingen
DE 4136-301	FFH0103	Nienburger Auwald-Mosaik

DE 4336-306	FFH0114	Saaledurchbruch bei Rothenburg
DE 4236-301	FFH0164	Auenwälder bei Plötzkau
DE 4133-301	FFH0172	Bode und Selke im Harzvorland
DE 3837-301	FFH0199	Ehle zwischen Möckern und Elbe
DE 4135-302	FFH0241	Weinberggrund bei Hecklingen
DE 4235-301	FFH0257	Wipper unterhalb Wippra
DE 4235-302	FFH0258	Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben

Die Karten der besonderen Schutzgebiete können unter folgendem Link [Rechtliche Sicherung - Natura 2000-Landesverordnung - Natura 2000-Landesverordnung](#) eingesehen werden. Alternativ kann der [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) (Themenkarte: Natur und Umwelt, Schutzgebiete Naturschutz) verwendet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (**Duldungspflicht**).

Die amtliche Beschilderung besteht jeweils aus einem Rohrpfosten mit Hinweisschild und hat dadurch einen sehr geringen Flächenanspruch. Es ist geplant teilweise bestehende Rohrpfosten und Beschilderungen zu verwenden, um im Bereich von häufig frequentierten Wirtschafts-, Rad- und Wanderwegen oder auch an Gewässerufern mit Bauwerken Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Die Ausgangsstandorte wurden im Vorfeld von der oberen Naturschutzbehörde an die untere Naturschutzbehörde übermittelt. Anschließend fand eine Standortevaluierung und –anpassung statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 13.05.2025 vorgenommen.

Die Projektleitung und -koordinierung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises (vgl. Runderlass MULE vom 04.02.2021). Die Ausführung der Beschilderung wird hingegen durch einen externen Betrieb übernommen. Vom Landesverwaltungsamt wurden hierfür Fördermittel bewilligt.

Rechtsgrundlagen:

N2000-LVO LSA	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21.12.2018, Amtsbl. d. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20.12.2018).
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229).
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7-25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229).
Runderlass MULE	Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft, RdErl. Des MULE vom 4.2.2021 – 24.31-22495 (MBI. LSA. 2021, 240).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.